

Antrag

der Abgeordneten Christoph Hartmann (Homburg), Dr. Andreas Pinkwart, Gudrun Kopp, Rainer Brüderle, Daniel Bahr (Münster), Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Gisela Piltz, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Lage der Bürger in den Steinkohlerevieren an Saar und Ruhr in den Fokus rücken

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 ist die zentrale Rechtsgrundlage für Vorsorgemaßnahmen, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, sowie für die Verbesserung des Aussehens für unvermeidbare Schäden, die ursächlich durch den Bergbau entstehen. In der Praxis hat sich die Regulierung von Bergschäden weitestgehend auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge bewährt. 99,5 Prozent aller Fälle werden privatrechtlich abgewickelt. Grundsätzlich wird das Bundesberggesetz so seiner Aufgabe gerecht, einen Interessenausgleich zwischen den Beteiligten sicherzustellen und Konflikte zu regeln, die hinsichtlich des Zugriffs auf Bodenschätze zwischen dem Staat, seinen Bürgern, den Grundeigentümern sowie den Bergbaubetreibern entstehen können. Dessen ungeachtet gilt es jedoch, die Rechte der Bürger und Bürgerinnen dort zu stärken, wo ihre berechtigten Interessen als Bogeneigentümer nicht gehört werden. Hier besteht Handlungsbedarf.

Daneben dient das Bundesberggesetz der Sicherung der Rohstoffversorgung in Deutschland. Es regelt das Aufsuchen, Gewinnen und die Aufbereitung von Bodenschätzen bei Gewährleistung der Sicherheit von Betrieben und Beschäftigten des Bergbaus. Damit ist das Gesetz wesentliches energiepolitisches Instrument zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Bereich der fossilen Energieträger sowie wirtschaftspolitisch unverzichtbar für die Bereitstellung anderer Bodenschätze wie Erdgas, Salze, Tone, Natursteine und Sande.

Im Bereich des Bergbaus gelten neben dem Bundesberggesetz auch weitere Regelungen, wie zum Beispiel das Umweltrecht und das Bundesraumordnungsrecht, die bei einem Interessenausgleich bzw. einer Konfliktlösung mit angewandt werden müssen. So ist das Bundesberggesetz eine der wesentlichen Säulen für eine nachhaltige Entwicklung, die ökonomische, ökologische und soziale Belange gleichermaßen berücksichtigen muss. In einem Abwägungsprozess zwischen den Belangen der Rohstoffgewinnung, dem öffentlichen Interesse,

und dem privaten Recht Dritter müssen jedoch auch auf die anderen Rechtsvorschriften berücksichtigt werden.

Das Bundesberggesetz fällt in die konkurrierende Gesetzgebung. Zuständig für den Vollzug sind die Länder. Insofern sind die Bergbehörden in den jeweiligen Ländern verantwortlich, wenn es um einen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Betroffenen geht. Dies gilt vor allen Dingen im Hinblick auf die Entwicklungen beim Abbau der heimischen Steinkohle im Saarland und in Nordrhein-Westfalen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Rahmen der fortlaufenden Gespräche mit den zuständigen Ländern auf Genehmigungsverfahren hinzuwirken, die insbesondere auch die Belange von Bürgern und Bürgerinnen berücksichtigen, die von aufgetretenen Bergschäden betroffen sind bzw. Vorsorgemaßnahmen erwarten. Das gilt insbesondere für die Steinkohlereviere des Saarlandes und von Nordrhein-Westfalen;
2. einen Bericht zur Lage der von den geltenden Vorschriften des Bundesberggesetzes betroffenen Bürger, insbesondere in den Steinkohlerevieren des Saarlandes und von Nordrhein-Westfalen, in 2004 vorzulegen;
3. die Rechte der Oberflächeneigentümer zu stärken. Dazu soll die Bundesregierung auf der Grundlage der Ergebnisse des Berichts und in Absprache mit den zuständigen Bundesländern sowie den Bergbaubehörden prüfen, inwieweit eine Gesetzesnovelle der Stärkung der Rechte der Oberflächeneigentümer dienen kann.

Berlin, den 30. Juni 2004

Christoph Hartmann
Dr. Andreas Pinkwart
Gudrun Kopp
Rainer Brüderle
Daniel Bahr (Münster)
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Michael Kauch
Dr. Heinrich L. Kolb
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Gisela Piltz
Dr. Hermann Otto Solms
Carl-Ludwig Thiele
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion